

1. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Friedhöfe und sonstigen Be- stattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 17.12.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 08.1996 in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 28.04.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 der Friedhofssatzung vom 17.12.2004 erhält folgende Fassung:

§ 14 (2)

- g) Reihengrabfelder zur Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als einstelliges Rasenreihengrab (mit Kennzeichnung)
- h) Urnenreihengrabfelder als einstelliges Rasengrab (mit Kennzeichnung)

§ 14 (10)

Einstellige Rasenreihengräber für Erdbestattungen mit Kennzeichnung und einstellige Urnenrasenreihengräber mit Kennzeichnung sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlage. Eine zusätzliche Urnenbestattung auf einstelligen Rasengräbern mit Kennzeichnung ist nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch zur individuellen Pflege und/oder Gestaltung der Grabanlage und/oder der Grabplatte besteht nicht. Insbesondere Anpflanzungen, Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck sind ebenfalls nicht erlaubt. Evtl. auf dem Grab liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen des Friedhofsträgers entfernt. Die Pflege dieser Grabfelder wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in Rasenreihengräbern mit Kennzeichnung besteht nur, soweit dafür gesondert ausgewiesene Gemeinschaftsgrabanlagen ausgewiesen sind. Die Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen bzw. des Nutzungsberechtigten entspricht. Die Grabstätten werden mit einer von der Samtgemeinde Bevern in Auftrag gegebenen einheitlichen Grabplatte (bündig mit dem Boden) versehen. Die Grabplatte wird individuell mit dem Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbejahr als Gravur beschriftet. Die Kosten für das Anfertigen und Einsetzen der Grabplatte wird dem Nutzungsberechtigten per Kostenbescheid nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Bevern, den 29.04.2009

S a m t g e m e i n d e B e v e r n

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Schlag